

28. Ist bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung auf den Todesfall der von dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über das Bestehen des Versicherungsvertrages geführte Rechtsstreit im Falle des Todes des Versicherungsnehmers von dem Dritten, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag geschlossen ist, oder von den Erben des Versicherungsnehmers fortzusetzen? Begriff des Rechtsnachfolgers im Sinne des § 239 C.P.D.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1903 i. S. Lebensversicherungsgesellschaft N. (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. VII. 483/02.

I. Landgericht Colmar.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Gutspächter W., der bei der Beklagten sein Leben zu Gunsten seiner Ehefrau versichert hatte, hatte eine fällige Prämie nicht bezahlt, und es hatte daher die Beklagte die Versicherung für erloschen erklärt. W. erhob darauf Klage gegen sie mit dem Antrage, festzustellen, daß der Versicherungsvertrag noch zu Recht bestehe. Begründet war die Klage mit der Ausführung, daß den Kläger ein Verschulden wegen der Nichtzahlung der Prämie nicht treffe, da die Beklagte unterlassen habe, dem Schwager des Klägers, der seit langen Jahren mit Wissen und Willen der Beklagten die Prämie für den Kläger bezahle, vor der Fälligkeit der letzten Prämie die bisher stets erfolgte Erinnerung hieran zu übersenden, die um so notwendiger sei, als erst aus diesem Erinnerungsschreiben sich ergebe, wie groß die dem Kläger zukommende Dividende sei, und welcher Betrag daher noch nach deren Abzug zu entrichten sei. Die Beklagte widersprach der Klage. Der erstinstanzliche Richter gab indes der Klage statt. Nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils starb der Kläger. In der von der Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz erklärte die Witwe des Klägers nicht als dessen Erbin, sondern als diejenige, zu deren Gunsten die Versicherung geschlossen sei, den Rechtsstreit fortsetzen zu wollen, und änderte gleichzeitig die Feststellungsklage in eine Leistungsklage auf Zahlung der Versicherungssumme um, nur eventuell die Feststellungsklage aufrecht erhaltend. Trotz des Widerspruches der Beklagten gegen den Eintritt der Witwe als Singular-Rechtsnachfolgerin in den Rechtsstreit erklärte das Berufungsgericht diesen Eintritt für zulässig und verurteilte die Beklagte, unter gewissen Abzügen, zur Zahlung der Versicherungssumme an die Witwe. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der verstorbene Versicherungsnehmer war nicht nur in erster Instanz durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten, sondern er hatte auch bereits für die zweite Instanz einen solchen bestellt, als er starb. Eine Unterbrechung des Verfahrens trat daher durch seinen Tod nicht ein (§ 246 C.P.D.); auch ist eine Aussetzung des Verfahrens von keiner Seite beantragt worden. Allein wenn eine andere Persönlichkeit in den Prozeß eintreten und ihn fortsetzen wollte, so

konnte dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen im Sinne des § 239 C.B.O. anzusehen ist. Nun steht allerdings außer Zweifel, daß unter der „Rechtsnachfolge“ im Sinne dieser Bestimmung nicht nur die Universalnachfolge, sondern jedenfalls in gewissen Fällen auch die Singularnachfolge zu begreifen ist. Indessen ist andererseits wiederum gewiß, daß, mag bei solcher Singularnachfolge durch diese auch eine Modifikation des Rechts in der Hand des neuen Inhabers gegenüber der Gestaltung des Rechts in der Hand des bisher Berechtigten herbeigeführt werden, doch stets das eine Erfordernis unerläßlich erscheint, daß es im wesentlichen ein und dasselbe Recht sein muß, welches früher der Verstorbene inne hatte und in dem bisherigen Rechtsstreit geltend machte, und welches nunmehr derjenige, der den Rechtsstreit fortsetzen will, als das seinige beansprucht. Denn anderenfalls kann begrifflich von einer Nachfolge in ein Recht des Verstorbenen nicht die Rede sein. Die Frage ist daher hier dahin zu stellen: folgt bei der Lebens- oder der Unfallversicherung auf den Todesfall der Dritte, zu dessen Gunsten die Versicherung geschlossen ist, beim Eintritt des Todes des Versicherungsnehmers diesem in dessen Recht nach, erlangt er dessen Recht? Diese Frage ist zu verneinen. Das Recht, welches der Versicherungsnehmer besaß, und das Recht, welches der Dritte, zu dessen Gunsten die Versicherung geht, durch den Tod des Versicherungsnehmers endgültig erhält, sind verschiedene Rechte; sie sind überhaupt nicht, und daher auch nicht modifiziert, identische Rechte. Der Versicherungsnehmer hatte, abgesehen von dem Fall einer Vertragsänderung oder von besonderen Vertragsbestimmungen, bei solcher Versicherung kein anderes Recht, als das, von der Versicherungsgesellschaft zu verlangen, daß sie nach seinem Tode an den Dritten die Versicherungssumme zahle; er selbst hatte bei solcher Versicherung kein Bezugsrecht. Der Dritte hat dagegen das Recht, zu verlangen, daß an ihn gezahlt werde. Dieses Recht findet allerdings seine Quelle und seinen Ursprung in dem Rechte des Versicherungsnehmers und in dem von diesem mit der Versicherungsgesellschaft geschlossenen Verträge; allein dadurch verliert es nicht den Charakter eines von dem Rechte des Versicherungsnehmers verschiedenen selbständigen Rechts. So wenig wie bei einem unter Lebenden zu erfüllenden Verträge zu gunsten Dritter davon gesprochen werden kann, daß der Dritte in Ansehung seines Rechts

Rechtsnachfolger des Versprechensempfängers sei, ebensowenig kann dies bei einem für den Todesfall geschlossenen Vertrage zu gunsten Dritter zutreffen. Die Rechtslage ist auch nicht etwa so gestaltet, daß das Recht des Versicherungsnehmers mit dessen Tode unterginge, und daher eine Rechtsnachfolge überhaupt ausgeschlossen erscheinen könnte; vielmehr bleibt das Recht, welches der Versicherungsnehmer hatte, bestehen und geht auf seine Erben über, nur daß es insofern durch seinen Tod beeinflusst wird, als es in gewissem Sinne eine Erweiterung erfährt, indem seine Erben nicht mehr auf die Feststellungsklage beschränkt sind, sondern an deren Stelle zur Leistungsklage, d. h. zur Klage, daß die Versicherungsgesellschaft an den Dritten leiste, greifen dürfen. Es sind also allein die Erben des Versicherungsnehmers diejenigen, die als Nachfolger in dessen Recht den Prozeß fortsetzen können und müssen. Namentlich dieser letzte Punkt ist für die in Betracht kommenden Verhältnisse kennzeichnend. Wäre der Dritte berechtigt, den Prozeß fortzusetzen bzw. aufzunehmen, so müßte er umgekehrt hierzu auch für verpflichtet erachtet werden; eine solche Verbindlichkeit würde aber der Rechtsstellung, die der Dritte dem ohne seine Mitwirkung geschlossenen Versicherungsvertrage gegenüber einnimmt, nicht entsprechen. Aus dem Vorstehenden ergibt sich als weitere die Sachlage beleuchtende Tatsache, daß, wenn der Dritte, zu dessen Gunsten die Versicherung genommen ist, nach dem Tode des Versicherungsnehmers die Leistungsklage gegen die Gesellschaft anstellte, diese nicht mit Rücksicht auf den schwebenden Prozeß den Einwand der Rechtshängigkeit erheben könnte. Von Seiten der Revisionsbeklagten ist versucht worden, ihren Eintritt in den Rechtsstreit in der Weise zu rechtfertigen, daß ausgeführt ist, ihr verstorbener Ehemann habe den Prozeß in ihrem Interesse und zugleich in ihrer Vertretung angestrengt. Daß der Prozeß in ihrem Interesse geführt worden ist, ist zuzugestehen; dagegen kann, ganz abgesehen von der Frage der rechtlichen Möglichkeit einer solchen Mitklägerchaft, nicht anerkannt werden, daß der verstorbene Ehemann tatsächlich die Klage nicht nur für sich, sondern zugleich als ihr Vertreter, also als Vertreter der zukünftig Berechtigten angestellt habe. Dafür gebietet es an jeglichem Anhalt. Das Berufungsurteil und das Verfahren, soweit darin mit der Revisionsbeklagten verhandelt ist, mußte aus diesen Gründen aufgehoben, und die Sache an die

Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit nunmehr das Verfahren von den wirklichen Rechtsnachfolgern des verstorbenen Klägers bzw. gegen sie fortgesetzt werde.“